

INFO

SEPT. '24

MITGLIEDER IM RUHESTAND



ZUVERDIENST VON RENTNER*INNEN

Für ehemalige Arbeitnehmer*innen, die neben der Rente Geld verdienen

*„Das Kultusministerium begrüßt es ausdrücklich, wenn auch Rentner*innen in den Schulen einspringen.“*

Das Kultusministerium (KM) hat in den letzten Jahren aufgrund erheblicher Personalengpässe mehrfach alle beamteten Lehrkräfte im Ruhestand angeschrieben und angefragt, ob sie bereit sind Vertretungsunterricht zu übernehmen. Die Rentner*innen konnten nicht angeschrieben werden, da das KM deren Adressen nicht hat, da diese ja ihre Rente über die Gesetzliche Rentenversicherung (DRV) und nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bekommen. Das Kultusministerium begrüßt es aber ausdrücklich, wenn auch Rentner*innen in den Schulen einspringen. Viele

Kolleg*innen überlegen sich, dieses Angebot anzunehmen und auszuhefen, sind sich aber häufig über die finanziellen Auswirkungen im Unklaren.

Wir haben deshalb hier einige zentrale Informationen für Rentner*innen zum Nebenverdienst bei Rentenbezug zusammengestellt. Die früher nur an Grundschulen, inzwischen auch an anderen Schularten mögliche Vertretung auf Abruf, auch „Handschlaglehrkräfte“ oder „70-Stunden-Kontingent“ genannt, ist ausschließlich für pensionierte oder beurlaubte Beamt*innen möglich. (Zwar könnte man auch Rentner*innen hierfür einsetzen, aber da diese Personen keinen Vertrag bekommen und auch nicht tariflich bezahlt werden, hätte eine solche Person die rechtliche Möglichkeit, beim Arbeitsgericht einen unbefristeten Arbeitsvertrag einzuklagen. Das will die Schulaufsicht vermeiden.

1. Rente und Zuverdienst

Hinzuverdienst für Rentner*innen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Bei Kolleg*innen, die bereits vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (= 65 Jahre plus x Monate, zukünftig 67 Jahre) eine Rente erhalten (z. B. Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsminderungsrente) wurde der Hinzuverdienst bislang mit der Rente verrechnet, wenn der jährliche Zuverdienst „zu hoch“ war. Seit 01.01.2023 ist diese Regelung aber für vorgezogene Altersrenten entfallen. Bei Bezieher*innen von Erwerbsminderungsrenten steigen die Hinzuverdienstgrenzen von bisher 6.300 € im Jahr je nach Einzelfall auf bis zu 37.117,50 €.

Hinzuverdienst für Rentner*innen ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (= 65 Jahre plus x Monate)

Rentner*innen, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Aber Achtung: Anders als bei selbst erworbenen Renten wird der Hinzuverdienst auf eine Witwen- bzw. Witwerrente auch nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze angerechnet. Umfassende Informationen zu allen Fragen von Rente und Zuverdienst sind auf der Homepage der gesetzlichen Rentenversicherung zu finden: www.deutsche-rentenversicherung.de

2. Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Einkünften

538-Euro-Jobs

- Wenn das monatliche Gehalt nicht über 538,- € im Monat (Stand 2024) liegt, müssen Arbeitnehmer*innen nicht zwangsläufig Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Sie können dann selber entscheiden, ob beide, sie und der Arbeitgeber, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen (und entsprechende Ansprüche erwerben) möchten, oder ob sie sich von der Beitragspflicht befreien lassen (und auf die Ansprüche verzichten) möchten. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden für den/die Arbeitnehmer*in nicht fällig. Arbeitgeber von geringfügig entlohnten Beschäftigten müssen unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Unfallversicherung zahlen.
- Die aktuell gültige Höchstgrenze von 538,- €/Monat wird zukünftig dynamisch mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn angepasst werden.

Ausführliche Informationen zu 538-Euro-Jobs beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de

Einkommen aus versicherungspflichtigen Tätigkeit Rentenversicherung

- Wer die gesetzliche Altersgrenze überschritten hat, muss keine Beiträge in die Renten zahlen. Nur der Arbeitgeber muss seinen Beitragsanteil entrichten. Arbeitnehmer*innen können aber gegenüber dem Arbeitgeber erklären, dass sie Rentenbeiträge entrichten möchten. In diesem

Fall wird die Rente aufgrund der weiterlaufenden Rentenbeiträge einmal im Jahr entsprechend erhöht.

Arbeitslosenversicherung

- Ob mit oder ohne Rentenbezug: Beschäftigungen von Menschen jenseits der gesetzlichen Altersgrenze sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Kranken- und Pflegeversicherung

- Soweit eine Beschäftigung über die 520-Euro-Grenze hinausgeht, ist die Arbeit im Regelfall krankenversicherungspflichtig. Da Bezieher einer Vollrente allerdings keinen Anspruch auf Krankengeld haben (§ 50 Nr. 1 SGB V), fällt für die Betroffenen nur der ermäßigte Beitragssatz von derzeit 14,0 % plus krankenkassenabhängigem Zusatzbeitrag an Arbeitnehmer*in an. Arbeitgeber tragen jeweils die Hälfte der Kosten. Bezieher*innen einer Teilrente haben dagegen bei längerer Krankheit, die über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinausgeht, Anspruch auf Krankengeld. Für sie gilt daher der ganz normale allgemeine Beitragssatz. Bei der Pflegeversicherung gilt hinsichtlich der Versicherungspflicht Entsprechendes. Bei den Beiträgen gibt es keine Unterschiede gegenüber jüngeren Arbeitnehmer*innen.



”

Schon als aktive Lehrerin und Personalrätin war ich bei meiner GEW immer gut beraten und auch für mich als Rentnerin ist meine GEW immer für mich da.

“

TINE BROHL

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Honorartätigkeit)

Selbstständige Einkommen sind steuerpflichtig und wenn der Verdienst, z. B. als Honorarlehrkraft, 538,- € übersteigt, unter Umständen auch rentenversicherungspflichtig. Ein weiteres Problem ist, dass bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten der Krankenversicherungsbeitrag aus dem gesamten zu versteuernden Einkommen berechnet wird, d. h. die Krankenkassenbeiträge könnten durch den Hinzuverdienst höher werden.

Versteuerung der Einkünfte nach dem Renteneintritt

Rentner*innen sind wie jede steuerpflichtige Person zu behandeln, wobei von der Rente ein steuerlicher Altersentlastungsbetrag abgezogen wird. ■